

Der Lieferant von ungesunder und unreiner Milch ist für den bestehenden Schaden verantwortlich und bezahlt überdies für's erste- und zweitemal 1 Krone Buße und im dreimaligen Wiederholungsfalle kann er von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 4. Das Gleiche gilt von der Lieferung gefälschter Milch. Als gefälscht wird diejenige Milch angesehen, welche mit Wasser oder anderen Bestandteilen vermischt worden ist.

§ 5. Werden Kühe zum Fahren gebraucht, so wird folgendes bestimmt: Wer die Kühe nachmittags strenge im Fuhrwerke braucht, der darf von diesen Kühen für denselben Abend die Milch nicht in die Sennerei bringen.

§ 6. Keinem Mitgliede ist gestattet, von Kühen, die nicht an seinem Futter stehen, die Milch in die Sennerei zu bringen.

§ 7. Sowohl der Senne als die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, die Milch öfters zu prüfen, bei verdächtiger Milchlieferung alle jene Schritte zu tun, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können.

§ 8. Unter einem Kilo wird keine Milch angenommen.

§ 9. Der Senne hat den Auftrag, jeden Morgen und Abend die Milch jedes Lieferanten zu wägen und genau zu verbuchen.

§ 10. Nichtbeachtung dieses Reglements kann vom Ausschusse, wo die Bußen nicht besonders normiert sind, von 20 Heller bis 2 Kronen gebüßt werden.

Balzers, am 1. Juli 1900.